

Texte zu den Konzilien und zum Konzilsbesuch der Protestanten

Seminarleiter: Thomas Brockmann
Berichtersteller: Thomas Brockmann

Zur Signatur der Reformationszeit gehört nicht nur der vielstimmige, von Protagonisten der reformatorischen Bewegung wie von Romtreuen erhobene Ruf nach einem allgemeinen christlichen Konzil, sondern auch die Tatsache, daß die Kircheninstanz »Konzil« selbst sehr schnell Gegenstand jenes Glaubensstreits wurde, den sie eigentlich hätte schlichten sollen. Im Streit mit Rom und der gegnerisch-romtreuen Theologie und Publizistik entwickelten die Reformatoren ihre eigenen Vorstellungen vom allgemeinen Konzil, seiner Aufgabe, Autorität und Gestalt; prägend wirkte dabei vor allem Luther selbst. Luthers Beschäftigung mit der Konzilsfrage zählt zu den komplexen reformationsgeschichtlichen Themen; sie hat eine historische Dimension – Verständnis und Bewertung der altkirchlichen und mittelalterlichen Konzilien, Deutung der Konziliengeschichte insgesamt –, eine kirchen- und reichspolitische Seite und einen theologischen Kern, der im Gravitationsfeld zentraler reformatorischer Diskurse – über die Kirche, die Glaubensquellen, die Rolle der christlichen Stände, der Laien und des einzelnen gläubigen Subjekts – angesiedelt ist. Ziel des Seminars und seiner Teilnehmer war es, einen vertieften Einblick in das vielschichtige Thema und den Stand seiner Erforschung zu gewinnen. Dem Rahmenthema des Kongresses entsprechend lag der Schwerpunkt auf Quellenzeugnissen »nach 1530«, doch geboten Sache und Forschungsstand auch die Rückschau bis in die ersten Jahre der Reformation.

Zum Auftakt referierte *Reinhard Schwarz* über »Luthers Stellungnahme zum Thema ›Konzil‹ in den ›Resolutiones super propositionibus Lipsiae disputatis‹ von 1519« (WA 2, [388] 391-435, bes. 403, 5 - 407, 2) und ihren historischen Ort. Der

Wert und Sinn der Konzilien werde in den »Resolutiones super propositionibus Lipsiae disputatis« nicht generell in Frage gestellt. Wohl aber bestritt Luther, der auf konziliare Irrtümer und Widersprüche im Korpus der konziliaren Lehrdekrete verwies, daß den dogmatischen Entscheidungen der Kirchenversammlungen per se eine Autorität göttlichen Rechts und somit Unfehlbarkeit zukomme; er wollte die Doktrinen der Konzilien aus der Heiligen Schrift begründet und an dieser gemessen wissen. Genese und Datierung der Lutherischen Lehre von der nur relativen, unter dem Vorbehalt der Schriftkongruenz stehenden Autorität der Kircheninstanz »Konzil« sind in der Forschung strittig. Schwarz' wohlbegründeter Auffassung nach gewann Luther diese dezidierte Sicht von der Konzilsautorität – jedenfalls in voller Klarheit – nicht schon 1518, vor der ersten Konzilsappellation, und er entwickelte sie auch nicht in einer eigenen theoretischen Auseinandersetzung mit dem spätmittelalterlichen Konziliarismus; vielmehr gelangte sie – wiewohl durch vorgängige theologisch-ekklesiologische Erkenntnisfortschritte schon vorbereitet und angebahnt – erst in der Konfrontation mit dem kirchlichen Gegner auf und im Gefolge der Leipziger Disputation ganz zum Durchbruch. Dokument dieses Durchbruchs seien die »Resolutiones super propositionibus Lipsiae disputatis«; der Reformator, der sich noch in Leipzig schwankend geäußert hatte und den in dieser Frage bestehenden Klärungsbedarf anschließend selbst empfand, gebe hier erstmals in unmißverständlicher Deutlichkeit seine Auffassung von der Begrenztheit und der Relativität der Konzilsgewalt kund.

Im Seminargespräch wurden sodann Luthers Thesen »De potestate concilii« aus dem Jahr 1536

(WA 39 I, [181] 184-187) analysiert. Der Reformator kritisiert darin drei klassische Begründungen der konziliaren Autorität, die Argumentation mit der apostolischen Sukzession, mit dem Repräsentationsgedanken und mit dem Beistand des Heiligen Geistes. Einen scharfen Trennstrich zieht Luther zwischen den besonders bevollmächtigten Aposteln und ihren in den Konzilien versammelten Nachfolgern, denen eine der apostolischen gleichkommende Autorisation fehle; auch den von den Konzilien traditionell erhobenen Anspruch auf eine spezifische Geistbeistandsverheißung lehnt er – wie seit der Leipziger Wende schon anderenorts – erneut ab. Das Gleiche gilt für das Theologumenon vom Konzil als autoritativer Repräsentanz der Kirche selbst; der Repräsentationsbegriff wird zwar auf das Kirche-Konzil-Verhältnis angewandt, aber nicht im Sinne einer autoritätstiftenden Korrelation, sondern zur Bezeichnung einer fundamentalen Distanz. Als Orthodoxiekriterium nennt Luther auch hier die Schriftkongruenz, die das Konzil nach des Reformators Auffassung in seinen Dekreten eben nicht per se, als Kircheninstanz, verlässlich realisiert und verbürgt, sondern allenfalls akzidentuell – »aus zufall« – erzielt.

Ein Referat von *Isao Kuramatsu* zum ekklesiologischen Kontext des Lutherischen Konzilsdenkens, das insbesondere die Zentrierung auf das Gotteswort als gemeinsames Merkmal der wahren Kirche wie eines wahrhaft christlichen Konzils bei Luther herausstellte, leitete dann zur Quellenarbeit an dem großen Traktat »Von den Konziliis und Kirchen« aus dem Jahre 1539 (StA 5, [448] 456-617 ≙ WA 50, [488] 509-653) über. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand der zweite Teil des Traktats. Auf der Suche nach dem Aufgabenprofil eines christlichen Konzils setzt Luther hier bemerkenswerterweise nicht systematisch, sondern historisch an; auf der Basis einer eigenen, expliziten »Konzilshermeneutik«, die von der Frage nach den Ursachen und Anlässen der Kirchenversammlungen ausgeht und die den Glauben betreffenden Hauptmaterien und -artikel von den »neben hendlin« zu scheiden

sucht, analysiert er die vier ersten großen Konzilien der Alten Kirche von Nikaia bis Chalkedon sowie das »Apostelkonzil« (act 15). Vor dem Hintergrund des altkirchlichen Paradigmas wird dann ein Aufriß der Konzilsaufgaben und -befugnisse entwickelt, der die Kirchenversammlungen, was die Glaubenslehre anlangt, auf das Bekenntnis des ein für allemal ergangenen Gotteswortes und seine Verteidigung gegen aufkommende Irrlehren verpflichtet und zugleich beschränkt und ihnen namentlich das Recht zur Dekretierung »newe[r] Artickel des glaubens« abspricht.

Luthers Beschäftigung mit dem seit alters als Konzilsmodell geltenden Apostelkonvent wurde anschließend von *Thomas Brockmann* anhand der »Predigt über das 15. Capitel der Apostelgeschichte« von 1524 (in der Druckfassung von 1526; WA 15, [571] 575-602) sowie des Konzils-traktats von 1539 in einem Referat noch einmal gesondert thematisiert. Dem lukanischen Bericht zufolge beschließt das Apostelkonzil die Befreiung der Heidenchristen von der Beachtung des Gesetzes, nimmt davon jedoch, dem Votum des Jakobus (act 15, 19 f) folgend, bestimmte Speiseverbote, die beibehalten werden sollen, aus (act 15, 28 f). Diese Doppelheit, die eine rechtfertigungstheologische Inkonsistenz zu enthalten und die allgemeine Freistellung vom Gesetz mit der konkreten Einforderung »notwendiger« Werke zu verbinden scheint, macht Luther zu schaffen. Die Predigt von 1524 enthält einen ersten Deutungsansatz, der die Inkonsistenz als solche zur Kenntnis nimmt und bestehen läßt; der Befund wird von Luther folgerichtig als Indiz für die mangelnde Verlässlichkeit der Kircheninstanz »Konzil« reklamiert. Ein zweiter Deutungsansatz, den der Reformator in seinem Traktat von 1539 noch weiter entfaltet, löst den Widerspruch hingegen auf, indem er die Speiseklauseln nicht als Glaubensartikel und Gebot heilsnotwendiger oder -wirksamer verdienstlicher Werke auffaßt, sondern als bloßes Liebesgebot aus Rücksichtnahme auf Juden und Judenchristen – als eine Regel, die von selbst außer Übung gekommen ist, so-

bald das Erfordernis der Rücksichtnahme historisch obsolet geworden war. Damit wird das Apostelkonzil gewissermaßen rehabilitiert; zugleich entzieht Luther auf diese Weise traditionellen oder gegnerischen Argumentationen mit der Verordnung und dem Außergeltungskommen der Speiseklauseln den Boden, die auf die biblische Fundierung eines kirchlich-konziliaren Rechts zur Neuschöpfung und Kassation von Glaubenslehren gerichtet sind.

Eine eigene Arbeitseinheit war den konzilspolitischen Gutachten Luthers und der Mitreformatoren aus den Jahren 1533 bis 1537 zu den päpstlichen Konzilsprojekten und zur diesbezüglichen Reaktion Kursachsens (WA Br 6, 480-489 [2028]; 7, 237f [2225]; CR 3, 119-131 [1456, 1458]; WA Br 8, 35-39 [3134]) gewidmet. Durch die Konzilsinitiativen des Papstes gerieten der Protestantismus im Reich und seine politischen Exponenten in eine schwierige, defensive Argumentationssituation, die auch Luthers Expertise prägt: Der Reformator konnte eine Kirchenversammlung zu des Papstes Bedingungen – ein »concilabulum« nach den Maßstäben des reformatorischen Konzilsbegriffs – theologisch und kirchenpolitisch nicht akzeptieren; zugleich aber scheute er davor zurück, die offene und komplette Rekusation des angebotenen Konzils anzuraten, welche die deutschen Protestanten vor Kaiser und Reich in die fatale Rolle des Konzilsverweigerers brächte. Auch in der Kritik am angekündigten päpstlichen Konzil wurde argumentativ bewußt der Schulteranschlag mit Kaiser und Reich gesucht: das päpstliche Konzil befriedige das gemeinsame Konzilsbegehren der deutschen Reichsstände und das des Kaisers nicht.

Wichtige zusätzliche forschungsgeschichtliche und systematische Gesichtspunkte brachten schließlich *Hartmut Hövelmanns* »Systematisch-theologische Problemanzeigen zum Thema ›Luther und das Konzil‹« in die Seminar Diskussion ein. Hövelmann, der für sein Referat ältere und neuere theologisch-kirchenhistorische Literatur evangelischer wie römisch-katholischer Provenienz zum Thema kritisch gesichtet hatte, wies ins-

besondere auf die intensive Prägung hin, welche die Erkenntnisschöpfung hinsichtlich Luthers Haltung zum Konzil durch konfessionelle, theologische und kirchenpolitische Interessen, Positionen und Konzeptionen erfahren habe. In der Sache plädierte Hövelmann dafür, Luther ein bis in die Spätzeit anhaltendes ernstes Interesse am Konzil und an der theologischen Konzilsproblematik zu konzedieren und namentlich den großen Traktat von 1539 hinlänglich zu berücksichtigen. Die in Teilen der Literatur festgestellte gegenläufige Akzentsetzung sah Hövelmann vergesellschaftet mit einer Überbetonung der individualistisch-spirituellen Züge in Luthers Ekklesiologie und Theologie wie umgekehrt mit einer reduzierten Wahrnehmung seines Interesses am Manifestwerden, an der Kontinuität und an der Einheit der Kirche. Für das ökumenische Gespräch ist, wie Hövelmann ausführte, eine neuerliche, unbefangene und unverkürzte Beschäftigung mit Luthers Konzilsdenken sehr von Belang.

Die Seminarteilnehmer stimmten in der Einschätzung überein, daß die Konzilsthematik Luther auch nach 1519, unbeschadet der seitdem feststehenden Auffassung vom relativ-begrenzten Charakter der konziliaren Gewalt, als eine Frage von Gewicht und hohem Interesse begleitet hat und in den 1520er und 1530er Jahren nicht nur repetitiv behandelt, sondern in mancher Hinsicht weiter entfaltet worden ist. Einigkeit bestand in der Schlußdiskussion zudem über das Erfordernis einer Neubearbeitung des Themas »Luther und das Konzil«. Eine solche Unternehmung müßte die Situationsspezifika der einschlägigen Äußerungen und Schriften Luthers angemessen berücksichtigen; inhaltlich wären namentlich etwa die Einordnung der Lutherischen Konzilsauffassung in den Kontext seiner Ekklesiologie, die Korrelierung der konziliengeschichtlichen Stellungnahmen mit Luthers Geschichtsverständnis sowie die weitere Aufarbeitung der reichen Rezeptions- und Deutungsgeschichte des Lutherischen Konzilsdenkens von dem konfessionellen Zeitalter bis in die Gegenwart hinein Desiderat.